

MARKTORDNUNG - GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - ANMELDUNG

Magdeburger Sonntags-Flohmarkt

jeden 1. Sonntag* im Monat in der Saison
– UNI Campus, Zschokkestraße 32, 39106 MD

§ 1. Veranstalter und Bereich

Die Magdeburger Sonntags-Flohmärkte werden von der gemeinnützigen Familienhaus Magdeburg GmbH veranstaltet. Die Familienhaus Magdeburg gGmbH wird im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Universität „Otto-von-Guericke“, in Magdeburg, zu diesem Zweck an jedem 1. Sonntag* im Monat in der Saison Teile des Uni-Campus als Flohmarktfläche zur Verfügung stellen. Auf dem gesamten Marktgelände ist den Anordnungen der, von der Familienhaus Magdeburg gGmbH eingesetzten Marktleitung oder ihrer Vertretung Folge zu leisten. Die Marktleitung oder ihre Vertreter*innen sind z.B. durch orange Westen mit der Aufschrift *Familienhaus Magdeburg* erkennbar. Der Veranstalter behält sich vor, Aussteller oder Besucher von seinen Märkten auszuschließen.

§ 2. Teilnahme und Anmeldung

Die Teilnahme am Sonntagsflohmarkt ist grundsätzlich jedem/jeder als Privatperson oder Vertreter einer gemeinnützigen Organisation als Händler*in möglich. Die Anmeldung muss auf der Homepage www.familienhaus-magdeburg.de erfolgen. **NUR** die Anmeldebestätigung mit dem zugehörigen QR_CODE gilt als Reservierungsbestätigung. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

Eine Anmeldung vor Ort am Tage der Veranstaltung ist aus organisatorischen Gründen nur eingeschränkt ab 7.00 Uhr möglich, wenn sich freie Kapazitäten ergeben. Als Aussteller können nur diejenigen Personen i. o. genannter Funktion zum Markt zugelassen werden, deren Warenangebot in den Bereich Trödel- und Flohmarkt passen.

NEUWARE IST GRUNDSÄTZLICH NICHT ZUGELASSEN. Desweiteren dürfen keine Lebensmittel, Waffen, pornographischen Artikel, sogenannte Raubkopien, lebende Tiere, Gegenstände mit verfassungsfeindlichen Symbolen, feuergefährliche, personengefährdende oder explosive Waren verkauft werden! Ein Verstoß hiergegen führt zum sofortigen Verweis von der Marktfläche und ggf. zur Information der Ordnungsbehörden.

§ 3. Platzzuteilung und Aufbau der Stände

Die Zuteilung des Platzes wird gemäß einem vom Veranstalter ausgearbeiteten Plan ausschließlich von der Marktleitung oder seiner Vertretung vorgenommen. Die **Anbieter müssen sich verpflichten, die gesamte Veranstaltungszeit (8-13 Uhr) den Stand zu betreiben.**

Die Marktfläche wird zum **Aufbau jeweils um 5:30 Uhr** geöffnet. Ein ungenehmigter Aufbau oder ein Abstellen von Waren und Autos vor der Öffnung wird nicht geduldet und kann zum Verlust der Standgenehmigung führen. Die einzelnen Standplätze werden zugeteilt und **müssen bis spätestens 7.00 Uhr** eingenommen sein. Verspätet eintreffende Händler haben keinen Anspruch mehr auf einen Platz. Der Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass vor seinem Stand der Besuchergang nicht durch abgelegte bzw. abgestellte Gegenstände versperrt wird. Zum Ausladen benutzte Kraftfahrzeuge sind zu entfernen, wenn diese nicht ausdrücklich im Vorfeld bei der Anmeldung reserviert wurden. In diesem Fall sind diese im Bereich des Händler*innen-Standes zu parken. Das Fahrzeug am Marktstand wird mit pauschal 3,-€/pro Fahrzeug/Anhänger berechnet. Für Anhänger, die den eigentlichen Verkaufsstand bilden, kann es in Absprache mit dem Veranstalter Ausnahmen geben. Die pauschale Berechnung von Fahrzeugen oder Anhängern gilt nur, wenn diese den Stand rückwärtig abschließen (unter Berücksichtigung der max. Tiefe von 3,50 m). Für Fahrzeuge, die zusätzliche lfd. Meter Standfläche quasi ergänzen, gilt die Gebührenordnung, also Berechnung gemäß laufender genutzter Meter, entsprechend.

Der **Straßenraum vor den Ständen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände** muss auf jeden Fall zu jederzeit **freigehalten** werden und darf in keinem Fall durch Fahrzeuge oder Marktstände zugestellt werden. Zuwiderhandlungen können den Verlust des Standplatzes nach sich ziehen. Gleiches gilt für die Nutzung von Grünflächen. **Das Nutzen von GRÜNFLÄCHEN oder Seitenflächen zum Parken in jedweder Art ist nicht gestattet.**

§ 4. Standgeld

Der Veranstalter erhebt von den Anbietern/Flohmarktstandbetreibern einen Kostenbeitrag für seine Auslagen (Marktleitung, Werbung, WC, etc.) in Form eines Standgeldes. Dieser beträgt:

Stand	Kosten je lfd. Meter	Anmerkung
Normalstand (Anmeldung bis Freitag 12 Uhr vor Veranstaltungstag	5,00 Euro*	Anmeldung nur unter www.familienhaus-magdeburg.de Reservierungssicherheit nur bis 7.00 Uhr am Veranstaltungstag.
Ausnahmegenehmigung durch Marktleitung wenn nicht angemeldet (Anmeldung ab Freitag 12 Uhr vor Veranstaltungstag	8,00 Euro*	Kein Anrecht auf einen Standplatz. Standbetreiber mit Anmeldebestätigung haben Vorrang.
zzgl. je Fahrzeug / Anhänger:	3,00 Euro	(pauschal gemäß § 3)
Kinderstand	2,00 Euro *	pauschal (Voraussetzung: „Deckengröße“, maximal 2,00 x 2,00 Meter, Hauptangebot Spielzeug, Betreuung und Verkauf ausschließlich von Kindern bis 12 Jahre Achtung: Kraftfahrzeuge an Kinderständen werden nicht geduldet. Der Stand wird automatisch als regulärer Stand kostenmäßig mit min. 18,-€ veranschlagt.) Es besteht kein Anrecht mit dem Fahrzeug das Gelände zu befahren.

*inkl. aktueller MWSt.

Es wird stets von einer Standtiefe von maximal 3,00 m ausgegangen. Bei Eck- oder Kopfständen kann die Standtiefe zur Standbreite hinzugezählt werden. Die Standbreite wird während des Marktes kontrolliert. Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Platz stehen, sofern auf dem jeweils eigenen Standplatz hierfür Platz ist und ohne andere zu behindern. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

Bereits bei der Anmeldung muss das Fahrzeug in der entsprechenden Kategorie angemeldet werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht möglich. Marktstände mit Fahrzeugen werden mit mindestens 3 lfd. Meter Standlänge berechnet. Somit sind die Kosten in der Kategorie Marktstand mit Fahrzeug mindestens 18,-€ (3x5,-€/lfd. Meter plus Fahrzeug 3,-€)

Das Standgeld wird während der Flohmarktöffnungszeit fällig (i.d.R. ab 9.30 Uhr) und muss bei den hierfür Beauftragten der Familienhaus Magdeburg gGmbH in bar in landesüblicher Währung entrichtet werden. Eine Überweisung ist nicht möglich. Tische, andere Abstellmöglichkeiten oder Witterungsschutz sind vom Anbieter selbst mitzubringen!

§ 5 Abfälle, Müllentsorgung, Vermeidung von Lärm

Der gemietete Standplatz und das gesamte Areal sind von jeglicher Art von Verschmutzung freizuhalten bzw. nach Beendigung des Mietverhältnisses freizumachen. **Müll, überschüssiges Trödelgut oder ähnliches sind von jedem Nutzer selbst wieder mitzunehmen. Abfalleimer der Universität dürfen von Standbetreibern nicht genutzt werden.** Verschlussysteme sind zu achten. Jegliche Art von Lärm (auch Musik) und Belästigung anderer Anbieter, Besucher oder Anrainer im und rund um das Areal ist zu unterlassen. Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Wiesen dürfen nicht befahren/beparkt werden.

§ 6 gewerbliche Anbieter

Gewerbliche Anbieter sind nicht zugelassen. Sollten sich Händler im Nachhinein als gewerbliche Händler herausstellen, müssen diese das Gelände verlassen. Eine Haftung für Verstöße gegen gewerberechtliche Auflagen durch solche „getarnten“ Gewerbetreibenden wird nicht übernommen. Eine Erstattung von Standgeldern ist ausgeschlossen.

§ 7 Abbau der Stände

Mit dem Einpacken der Waren und dem Abbau des Standes darf frühestens 30 min. vor dem offiziellen Veranstaltungsende – also 12.30 Uhr begonnen werden. Eine Ausnahme bildet z.B. einsetzender Stark-Regen, Hagel, Sturm o.ä.. **Ein Anspruch auf Rückzahlung** des erhobenen Standgeldes besteht im Rahmen höherer Gewalt nicht. **Die Ausstellungsplätze sind nach der Veranstaltung sauber zu verlassen.** An zurückgelassenen

Waren und anderen Ausstellungsgegenständen wird vom Aussteller das Eigentumsrecht aufgegeben. Die Kosten der Beseitigung von allem, was zurück gelassen wird, können dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Stände sind bis spätestens 15 Uhr des Veranstaltungstages zurückzubauen, alle Utensilien des Standes eingepackt und das Gelände verlassen zu sein. Zuwiderhandlungen werden je angefangener Stunde nach 15 Uhr mit einem zusätzlichen Standgeld in Höhe von 15,-€ je Stand pauschal berechnet und sofort abkassiert.

§ 8 Haftungsausschluss des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für Personenschäden an Ausstellern, Besuchern und sonstigen an der Veranstaltung Mitwirkenden nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Gleiches gilt für Sach- oder Vermögensschäden. Bei Ausfall der Veranstaltung - aus welchen Gründen auch immer - übernimmt der Veranstalter keine Haftung für evtl. entstandene Kosten. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Verlust (z.B. durch Diebstahl, Demolage etc.), die Echtheit, Funktionsfähigkeit und die Qualität der angebotenen Waren. Bei den Geschäftsbeziehungen zwischen Flohmarkthändlern und Kunden handelt es sich ausschließlich um ein Rechtsgeschäft zwischen Dritten.

§ 9 Gültigkeit

Durch Anmeldung eines Platzes erklärt sich der Anbieter mit allen in dieser Marktordnung angeführten Regeln und Vorschriften einverstanden. Diese Marktordnung ergänzt bestehende Gesetze und Verordnungen.

Magdeburg, den 14.06.2022

Veranstalter: Familienhaus Magdeburg gGmbH